

08.09.92

7 Seiten

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Ereignisse im zerfallenen Jugoslawien und die durchgeführten humanitären Hilfsaktionen des Bundes und der Länder zur Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina haben die Notwendigkeit der Schaffung eines sog. B-Status für Bürgerkriegsflüchtlinge deutlich gemacht. Zwar bietet § 32 des Ausländergesetzes in der z.Z. geltenden Fassung einen Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Regelung. Allerdings ist dieses rechtliche Instrumentarium nicht ausreichend. Insbesondere fehlt es an einer Verteilungsregelung und detaillierteren Bestimmungen zum Verfahren der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Es mangelt sowohl an Bestimmungen zur schnellen und unbürokratischen Erteilung eines besonderen Status für Bürgerkriegsflüchtlinge als auch für dessen Beendigung ohne großen Verwaltungsaufwand.

Der Gesetzesantrag soll diese Mängel beseitigen und insbesondere verhindern, daß Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge in von vornherein aussichtslose Asylverfahren gedrängt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Ausländergesetzes vor.

- 2 -

1. Der Bundesminister des Innern trifft im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden aller Bundesländer die Anordnung zur Aufnahme von Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingsen. Dabei können einvernehmlich Kontingente festgelegt werden.
2. In diese Regelungen werden auch die Ausländer eingeschlossen, die sich bereits im Bundesgebiet ohne ein gesichertes Aufenthaltsrecht aufhalten.
3. Die Ausländer erhalten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 des Ausländergesetzes.
4. Die Flüchtlinge werden in entsprechender Anwendung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes verteilt.
5. Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der Aufnahmekosten.
6. Der Bundesminister des Innern kann den B-Status nach Anhörung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit der Mehrheit der obersten Landesbehörden der Bundesländer aufheben. Mit der Aufhebung erlischt von Gesetzes wegen die Aufenthaltsbefugnis.
7. Die Ausländer werden mit dem Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis vollziehbar ausreisepflichtig.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Beim Bund entstehen Mehrkosten in nicht bezifferbarer Höhe, denen jedoch Einsparungen beim Personalbedarf des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gegenüberstehen. Die Länder werden in Höhe der Mehrbelastung des Bundes von Kosten entlastet, soweit die Flüchtlinge ansonsten ein Asylverfahren betreiben. Die Gemeinden werden von Kosten entlastet, soweit das Landesrecht eine Kostenübernahme durch das Land vorsieht.

08.09.92

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTEPRÄSIDENT

Hannover, den 2. September 1992

- 11/13 Nr. -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 25.9.1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr.
Karl Fricke*

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Aufnahmebefugnis des Bundesministers des Innern und der obersten Landesbehörden".
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
"(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden aller Bundesländer anordnen, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten ins Bundesgebiet einreisen und sich bis zur Aufhebung dieser Anordnung darin aufhalten dürfen. Dies gilt nicht für Ausländer, die Ausweisungstatbestände nach § 47 erfüllen. Für die Aufnahme können einvernehmlich Kontingente festgelegt werden. Ausländer, die zu der betroffenen Gruppe gehören und sich bereits ohne gesichertes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aufhalten, werden auf das Kontingent angerechnet.

(3) Die nach Absatz 2 aufgenommenen Ausländer erhalten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30; § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung. Sie werden in entsprechender Anwendung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes verteilt. Die Verteilungsentscheidung trifft die vom Bundesminister des Innern bestimmte Stelle. Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der durch die Aufnahme entstehenden Kosten.

(4) Die Aufenthaltsbefugnis erlischt mit der Aufhebung der Anordnung nach Absatz 2. § 69 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung. Die Aufhebung der Anordnung nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der obersten Landesbehörden der Bundesländer; zuvor ist dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
2. § 42 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort "oder" nach den Worten "beantragt hat" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
"4. keine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 Abs. 3 mehr besitzt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungA - Allgemeines

Die im Sommer d. J. durchgeführten humanitären Hilfsaktionen des Bundes und der Länder zur Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien Herzegowina haben deutlich gemacht, daß die Schaffung eines sog. B-Status für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge notwendig ist. Mit dem rechtlichen Instrumentarium des geltenden Ausländergesetzes ist eine Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer nicht ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus ist erforderlich, das Verfahren zur Aufnahme dieser Flüchtlinge gesetzlich eingehender zu regeln und so zu gestalten, daß es der besonderen Situation dieser Menschen, die ein langwieriges Abstimmungsverfahren über eine Aufnahmeaktion nicht abwarten können, gerecht wird. Insbesondere die zeit- und arbeitsaufwendigen Konsultationen zwischen Bund und Ländern bei der Aufnahme der relativ kleinen Gruppe von Flüchtlingen, die die Cap Anamur nach Deutschland bringen sollte, verdeutlichen den Regelungsbedarf.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, die es erlaubt, in bestimmten Situationen allen Angehörigen einer Gruppe von Flüchtlingen automatisch ein Bleiberecht zu gewähren. Dabei ist der Bund wegen seiner außenpolitischen Kompetenz und der daraus resultierenden besseren Erkenntnismöglichkeiten über die Situation in Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus diesen Regionen stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen. Während die derzeitige Regelung des § 32 des Ausländergesetzes die Initiative für humanitäre Aufnahmeaktionen den obersten Landesbehörden überläßt, muß diese bei der Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen in erster Linie vom Bund ausgehen. Es bleibt den Ländern selbstverständlich unbenommen, solche Initiativen anzuregen.

Ohne eine besondere gesetzliche Regelung des Aufenthalts dieser Menschen im Bundesgebiet besteht in vielen Bundesländern die Gefahr, daß die Flüchtlinge in ein von vornherein aussichtsloses Asylverfahren gedrängt werden, weil nur in diesem Verfahren die Sozialhilfe nicht von den Kommunen, sondern von den Ländern getragen wird. Ein besonderer Status für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge erleichtert es den Ländern, eine Kostenerstattungsregelung gegenüber den Kommunen in ihren Gesetzen einzuführen, weil dieser Status ein geeignetes Kriterium für die Bestimmung des für eine Erstattung in Frage kommenden Personenkreises darstellt. Dadurch kann die Zahl der Asylverfahren in nicht unerheblichem Maße verringert werden. Dies führt zu einer Entlastung der mit der Durchführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden und Gerichte und trägt damit zur Beschleunigung der verbleibenden Verfahren bei.

Um eine gleichmäßige Verteilung der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge zu erreichen, ist eine entsprechende Anwendung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes vorgesehen. Da die Aufnahme dieser Flüchtlinge eine Aufgabe von nationaler, gesamtstaatlicher Bedeutung ist, die zudem häufig auch von

außenpolitischen Erwägungen und Entscheidungen beeinflußt wird, ist es sachgerecht, den Bund an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch die Verringerung der Asylverfahren eine Entlastung erfährt.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen nach Beendigung der Kampfhandlungen und der Nachkriegswirren so schnell wie möglich in ihr Heimatland zurückkehren. Der B-Status endet deshalb durch Gesetz, wenn der Bundesminister des Innern nach Anhörung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und mit Zustimmung der Mehrheit der obersten Landesbehörden der Länder ihn aufhebt. Mit dieser Regelung soll überflüssiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

B - Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1:

Die Überschrift wird dem neuen Regelungsgehalt des § 32 angepaßt.

Der bisherige Wortlaut des § 32 wird als Absatz 1 aufrechterhalten.

Die angefügten Absätze 2 bis 4 regeln den besonderen Status für Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Anordnungsbefugnis für einen solchen Status wird dem Bundesminister des Innern übertragen. Er kann diesen Status allerdings nur im Einvernehmen mit allen obersten Landesbehörden anordnen. Ausländer, die in besonderem Maße gegen die bundesdeutsche Rechtsordnung verstoßen haben, sollen nicht einen B-Status erhalten.

Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden aller Bundesländer Kontingente für die Aufnahme festlegen. Es ist allerdings auch möglich, daß lediglich die Gruppe beschrieben wird, die generell eine Aufenthaltsbefugnis nach dieser Vorschrift erhalten soll.

In Absatz 2 Satz 4 wird bestimmt, daß auch die Ausländer den B-Status erhalten können, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, jedoch kein gesichertes Aufenthaltsrecht besitzen.

Absatz 3 regelt, daß der B-Status in Form einer Aufenthaltsbefugnis gewährt wird. Wegen der besonderen Situation der Flüchtlinge werden die besonderen Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 ausgeschlossen.

Absatz 3 Satz 2 und 3 enthält die Verteilungsregelung und das Verteilungsverfahren.

In Absatz 3 Satz 4 wird bestimmt, daß der Bund sich zur Hälfte an den Aufnahmekosten zu beteiligen hat.

Absatz 4 regelt die Beendigung des B-Status. Wegen dessen Sachkompetenz ist vor Aufhebung des B-Status dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nation Gelegenheit zur Stellung-

nahme zu geben. Im übrigen obliegt die Aufhebung dem Bundesminister des Innern, der für diese Maßnahme die Zustimmung der Mehrheit der obersten Landesbehörden der Bundesländer einholen muß. Mit der Aufhebung erlischt die Aufenthaltsbefugnis durch Gesetz. Damit der Aufenthalt der Flüchtlinge unverzüglich beendet werden kann, wird die Anwendung des § 69 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen, die dem Zweck dienen, das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung soweit wie möglich zu verkürzen.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die übliche Inkrafttretensklausel.